

Vorsorge über das Leben hinaus.

Sicherlich treffen Sie längst Vorsorge für viele Lebensbereiche: für Ihre Gesundheit, fürs Alter, für Ihre Familie. Aber denken Sie auch an die Vorsorge, die über das Leben hinaus geht?

Vorsorge ist besser als Nachsicht. Machen Sie sich Gedanken über Ihren letzten Willen. Denn dies ist keine Altersfrage. Wer weiß schon, wie das Schicksal spielt. Mit Testamentsvorlagen aus Juristenhand regeln Sie alle Fragen rund um Ihren Nachlass rechtzeitig, wirksam und ganz in Ihrem Sinne.

Gesetzliche Erbfolge. Für den Fall, dass Eheleute keine Erbfolgenregelung getroffen haben, tritt im Falle des Todes einer der Ehegatten die gesetzliche Erbfolge ein. Sofern weitere Erben existieren, würde der überlebende Ehepartner pauschal die Hälfte des Vermögens (Grundstück, Sparvermögen u.a.) des anderen Ehepartners erben.

„Berliner“ Testament oder Schlusserbenfolge. Es bietet sich ein gemeinschaftliches „Berliner“ Testament an. Danach können sich beide Ehegatten jeweils als Alleinerben einsetzen. Sollte demnach einer der beiden zuerst versterben, erbt der überlebende Ehegatte das gesamte Vermögen des Verstorbenen. Zu denken ist auch an eine Schlusserbenfolge. Diese regelt, wer nach dem längstlebenden Ehegatten erben soll. Für diesen Fall könnte für den Schlusserben u.a. eine Testamentsvollstreckung bzw. Auflagen im Testament angeordnet werden, die Einzelheiten der Erbregelung beinhaltet.

Erbrechtsreform. Die geplante Erbrechtsreform enthält interessante Neuerungen zur nachträglichen Anrechnung von lebzeitigen Zuwendungen an die Abkömmlinge auf die Erb- und Pflichtteile. Das bedeutet, dass sich die Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten zukünftig das anrechnen lassen müssen, was sie bereits zu Lebzeiten erhalten haben, soweit dies u.a. testamentarisch -auch nachträglich- verfügt worden ist.

Die Beratung beim Rechtsanwalt suchen. Wichtig ist, was an Vermögen zu vererben ist, wie Grundstücke, Spargeld usw.. Zu beachten sind die Personen, die erben sollen oder nicht erben sollen, sowie deren Stellung innerhalb der Verwandtschaftsverhältnisse. Sollte eine Erbquote festzulegen sein oder sollten Einzelgegenstände vermacht werden oder werden Pflichtteilsbeschränkungen bevorzugt, dann gilt auch hierzu eine klare Willensbekundung. Nicht unbeachtet bleiben soll, die Anordnung der Testamentsvollstreckung durch Beschwerung mit Auflagen.

Die richtige Testamentsform. Hier sollten Sie sich nur über einen Rechtsanwalt -möglichst spezialisiert im Erbrecht- informieren. Vereinbaren Sie einen Termin und teilen Sie dem Rechtsanwalt Ihre Erwägungen mit, besprechen Sie die passende Testamentsform und die Möglichkeiten der Testamentsgestaltung. Das Gespräch wird selbstverständlich mit dem Mandanten durchgeführt. Die Kosten sind geringer als landläufig angenommen, dennoch sprechen Sie auch hierüber. Und zu guter Letzt wird das Testament durch den Rechtsanwalt des Vertrauens erstellt.

Vertrauen Sie der anwaltlichen Beratung und sichern Sie sich für alle Fälle ab. Genießen Sie das beruhigende Gefühl, rechtlich gut versorgt zu sein.